

Gebührensatzung

für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Friedhofsgebührensatzung -FGS-)

Auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Eichenau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 10.12.1993 (AZ: 42-028-2 ko-ha) genehmigte

Gebührensatzung für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eichenau

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenerhebung, Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (vgl. Satzung über das Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung) erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (3) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen sowie für die Bereitstellung und Benützung der Grabplätze, Urnennischen und Friedhofseinrichtungen (Fundamente, Leichenhaus) Benutzungsgebühren

- a) für Gräber und Urnennischen (§ 4)
- b) für Friedhofseinrichtungen (§ 4)

Daneben erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der Kostensatzung die in § 3 genannten Verwaltungsgebühren.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Genehmigung

zur Errichtung oder wesentlichen Veränderungen eines Grabmals und der Grabeinfassung 20,-- €.

(2) Genehmigungsgebühren

für sonstige Erlaubnisse 5,11 € bis 51,13 € ausgenommen die Genehmigungsgebühren nach dem Tarif-Nrn. 750 bis 754 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (Anlage zur Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Eichenau), das sind

- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	10 - 600,-- €
- Genehmigung zum Befahren des Friedhofes	10 - 150,-- €
- Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 - 1.250,-- €
- Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 - 600,-- €

(3) Schreibgebühren

Für die Graburkunde	7,-- €
Für die Umschreibung	10,-- €
Für die Verlängerung des Benutzungsrechtes	7,-- €
Für die Bescheinigung über das Vorhandensein eines Grabes	7,-- €
Zur Bestattung von Urnen	7,-- €
sonstige Schreibgebühren	7,-- - 80,-- €

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Erstmaliger Erwerb oder Verlängerung

1. Einzelgräber mit einer Grabstelle und erweiterte Einzelgräber

a) Einzelgräber mit einer Grabstelle	
b) bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren	570,-- €
c) Erweiterte Einzelgräber	
d) bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren	830,-- €

Als erstmaliger Erwerb bzw. Verlängerung gilt bei den erweiterten Einzelgräbern auch die erstmalige Inanspruchnahme der zweiten Belegungsmöglichkeit.

2. Einzelgräber mit zwei Grabstellen untereinander bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren	795,-- €
--	----------

3. Familiengräber mit zwei Grabstellen nebeneinander	
a) bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren	1.090,-- €
b) bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren	1.095,-- €

4. Familiendoppelgräber mit drei Grabstellen nebeneinander bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren	1.635,-- €
--	------------

- | | | |
|-----|---|------------|
| 5. | Familiengräber mit vier Grabstellen, davon zwei nebeneinander und zwei untereinander bei einer Nutzungszeit von 12 Jahren | 1.545,-- € |
| 6. | Familendoppelgräber mit vier Grabstellen nebeneinander bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 2.410,-- € |
| 7. | Urnengrab mit vier Grabstellen bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 855,-- € |
| 8. | Urnennischen in Urnenmauern und –säulen mit zwei Grabstellen bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 400,-- € |
| 9. | Urnennischen in Urnenmauern und –säulen mit vier Grabstellen bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 785,-- € |
| 10. | Anonyme und teilanonyme Urnengräber | |
| | a) Anonymes Urnengrab im Friedhofsteil K und F (Rasenfläche) bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 260,-- € |
| | b) Teilanonymes Urnengrab im Friedhofsteil E und J (Gedenkstellen) bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 1.000,-- € |
| | c) Teilanonymes Urnengrab im Friedhofsteil K (Baumbestattung) bei einer Nutzungszeit von 10 Jahren | 460,-- € |

(1a) Für die hälftige Verlängerung der jeweiligen Nutzungszeit gemäß Absatz 1 wird ein der Verlängerungszeit entsprechender hälftiger Anteil der nach Absatz 1 anfallenden Gebühren erhoben.

(2) Leichenhausbenützung, unbeschadet der privatrechtlichen Entgelte nach § 5 dieser Satzung

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | bei Aufbahrung von Särgen | 160,-- € |
| 2. | bei Aufbahrung von Urnen | 65,-- € |

(3) Bei der Berechnung von Verlängerungsgebühren im Sinne des § 15 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes Eichenau werden volle Jahresgebühren festgesetzt. Die Jahresgebühr ergibt sich aus der Zehntelung bzw. Zwölftelung der in Absatz 1 aufgeführten Gebühren.

(4) Übergangsregelung für erweiterte Einzelgräber, die aus Einzelgräbern mit einer Grabstelle hervorgegangen sind:

Wurde das Nutzungsrecht erworben, als das erweiterte Einzelgrab noch ein Einzelgrab mit einer Grabstelle war, und wird von der zweiten Belegungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so wird eine weitere Grabgebühr erhoben. Diese weitere Grabgebühr errechnet sich wie folgt:

- a) für die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit nach der Differenz zwischen der Gebühr für ein erweitertes Einzelgrab und 545,00 €. Die Gebühr und 545,00 € sind zunächst durch 10 [Jahre] zu teilen; aus den sich daraus ergebenden Beträgen ist sodann die Differenz zu bilden (Differenzbetrag). Darüber hinaus ist zu ermitteln, wie viele volle Jahre zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zweiten Belegungsmöglichkeit und dem Ende der ursprünglichen Nutzungszeit liegen (Jahresanzahl). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Differenzbetrages mit der Jahresanzahl. Maßgebend für die Er-

mittlung des Differenzbetrages ist diejenige Gebühr für ein erweitertes Einzelgrab, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zweiten Belegungsmöglichkeit gilt.

- b) für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit bis zum Ablauf der neuen Nutzungszeit. Für die Berechnung gilt Absatz 3 entsprechend.“

§ 5 Entgelte für Dienstleistungen

Die Entgelte für Dienstleistungen wie

Abholen im Gemeindegebiet,
Ankleiden, einsargen und Aufbahren der Leiche im Leichenhaus,
Bereitstellen von zwei Trägern zum Abholen der Leiche vom Sterbeort zum Friedhof,
Aufbahrung und Betreuung Verstorbener im Friedhof, die von auswärts überführt wurden,
Beerdigung,
Urnenbeisetzung,
Exhumierung,
Grabpflege,

werden von dem von den Hinterbliebenen beauftragten zugelassen Bestattungsunternehmen bzw. Friedhofgärtner festgesetzt. Diese privatrechtlichen Entgelte werden direkt mit dem Bestattungsunternehmen bzw. Friedhofgärtner abgerechnet.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 entstehen mit der Inanspruchnahme (Benutzung) der Bestattungseinrichtungen. Abweichend von Satz 1 entstehen die Gebühren im Falle der Verlängerung des Benutzungsrechtes an Grabplätzen und Fundamenten mit der Bekanntgabe der Bestätigung über die Verlängerung des Benutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Eichenau vom 25. April 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.1986, am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Gemeinde Eichenau
Eichenau, 13. Dezember 1993

Niedermeier
1. Bürgermeister

Hinweise:

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt nachstehender Änderungssatzungen berücksichtigt sowie die DM-Beträge soweit erforderlich in €-Beträge umgerechnet; berücksichtigt wurden auch die neuen Gebührenbeträge der ab 01.01.2002 gültigen gemeindlichen Kostensatzung hinsichtlich der in § 3 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung genannten Verwaltungshandlungen der Tarifnummern 750 bis 754 der Kostensatzung :

Änderungssatzung vom 03.04.1998, veröffentlicht am 30.04.1998, in Kraft seit 01.05.1998.

Änderungssatzung vom 30.10.2000, veröffentlicht am 30.11.2000, in Kraft seit 01.12.2000.

Änderungssatzung vom 04.10.2001, veröffentlicht am 31.10.2001, in Kraft seit 01.11.2001.

Änderungssatzung vom 20.10.2014, veröffentlicht am 31.10.2014, in Kraft seit 01.11.2014.

Änderungssatzung vom 17.07.2018, veröffentlicht am 31.07.2018, in Kraft seit 01.08.2018

Die Satzung vom 13.12.1993 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Eichenau Nr.12 vom 24.12.1993 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten

G:\Satzungen und Verordnungen\19 Friedhofsgebührensatzung\Originalsatzungen\Friedhofsgebührensatzung.doc